

SATZUNG

des Sterbegeldvereins der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter Nordrhein (TGL)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sterbegeldverein der TGL Nordrhein“.
Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Rechtsform

Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein.
Er beruht auf der Grundlage von Gemeinsinn und Opferwilligkeit seiner Mitglieder.
Bei Sterbefällen gewährt er den Hinterbliebenen Unterstützung.
Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können grundsätzlich nur Apothekenleiter werden, die Mitglied der TGL Nordrhein und nicht älter als 50 Jahre sind.
Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss ohne Angabe von Gründen. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder entscheidet.
Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist,
- c) zugleich mit dem Ende der Mitgliedschaft in der TGL Nordrhein,
- d) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied seine Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt hat. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss ist Einspruch zulässig, der binnen eines Monats nach Beschlusszustellung einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen

Mitglieder.

Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

Mitglieder, die wegen Aufgabe ihrer Tätigkeit als Leiter einer Apotheke aus der TGL ausscheiden, sind berechtigt, durch einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied des Sterbegeldvereins zu bleiben, wenn sie sich zugleich verpflichten, außer der gemäß § 4 festgesetzten Umlage zusätzlich jährlich einen Beitrag in Höhe des zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen TGL-Mitgliedsbeitrages zu zahlen.

§ 4

Aufnahmegebühr und Umlage

Bei Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied einen Aufnahmebetrag von 80,00 € zu zahlen und ist verpflichtet, die jeweils vom zuständigen Vereinsorgan festgelegte Umlage zu zahlen.

Das Mitglied kann beantragen, dass die Umlage bei Vorliegen eines besonderen wirtschaftlichen und / oder persönlichen Härtefalls gestundet, reduziert oder erlassen wird. Der Antrag kann jährlich gestellt werden und ist durch das Mitglied glaubhaft zu machen.

§ 5

Gewährung von Sterbegeld

Stirbt ein Mitglied, so gewährt der Verein den Berechtigten unverzüglich nach Vorlage der Sterbeurkunde ein einmaliges Sterbegeld, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

Ein Rechtsanspruch auf das Sterbegeld besteht nicht.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung (gemeinsam mit der TGL) auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet über

- die Aufnahme von Mitgliedern,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die zu zahlende Umlage,
- die Härtefallanträge,
- das zu zahlende Sterbegeld.

Die Mitglieder des Vorstandes des Sterbegeldvereins der TGL Nordrhein haften dem Sterbegeldverein nur für den Schaden, der diesem aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- 1.) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- 2.) die Entlastung des Vorstandes,
- 3.) den Haushaltsplan,
- 4.) die Neuwahl des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zusammen mit der Mitgliederversammlung der TGL stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende; bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist allein die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zuständig.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Abwicklung und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen statt.

Das Vermögen ist einer sozialen Einrichtung des Apothekerstandes zuzuführen.

§ 10

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.01.1985 beschlossen, durch Beschluss vom 26.01.2011 (§ 3, Abs. 3), durch Beschluss vom 30.01.2013 (§§ 4 und 7) und durch Beschluss vom 27.01.2016 (§ 7, Abs. 3) geändert.